

BUNDESGERICHTSHOF

IX EB 627/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Helen H [REDACTED],

[REDACTED] De S [REDACTED] Ave., Gl [REDACTED]-H [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

G e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts und der ärztlichen Sachverständigengutachten. Angriffe gegen diese im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegende Würdigung sind im Revisionsverfahren unzulässig. Rechtsfehler sind nicht erkennbar.

- 3 -

**Auch die Verfahrensrügen der Beschwerdeführerin
rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (DOH
Rsw 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42). Rechtsgrundstättli-
che Fragen werden dadurch nicht aufgeworfen.**

Mai

Zorn

